

Roth Gyga & Partner AG | FMH Insurance Services | Moosstrasse 2 | 3073 Gümligen
Tel. 031 959 50 00 | Fax 031 959 50 10 | mail@fmhinsurance.ch | www.fmhinsurance.ch



Berufshaftpflichtversicherung Vorgehen im Schadenfall



Dr. med. Weiss leitet eine Praxis für Allgemeine Innere Medizin in einer mittelgrossen Gemeinde. Die Praxis läuft gut, und die Patienten sind froh, mit Dr. Weiss einen vertrauensvollen Arzt in ihrer Nähe zu wissen. Nach einem erholsamen Wochenende startet Dr. Weiss voller Tatendrang in die neue Arbeitswoche. Vor dem ersten Patiententermin sichtet er die Tagespost. Ein eingeschriebener Brief erweckt rasch seine Aufmerksamkeit. Ein Patient erhebt Anklage gegen ihn, da er infolge einer falschen Medikamenten-Dosierung zu Schaden gekommen sei. Eine Welt bricht für Dr. Weiss zusammen. Diese Schuldzuweisung trifft ihn sehr. Schnell wächst die Angst vor den finanziellen Konsequenzen und einem möglichen Reputationsschaden. Zum Glück verfügt er über eine Berufshaftpflichtversicherung. Aber was muss er nun tun und wie soll er sich gegenüber dem Patienten verhalten?

Viele Ärztinnen und Ärzte vertrauen der FMH Insurance Services Berufshaftpflichtversicherung. Wir wünschen unseren Kun-

dinnen und Kunden, dass sie nie von dieser Deckung Gebrauch machen müssen. Sollte es sich nicht vermeiden lassen, verfügen Sie mit unserem Partner der AXA Winterthur über einen zuverlässigen Versicherer. Folgend haben wir für Sie einige wichtige Informationen im Zusammenhang mit einem Schadenfall aufgeführt:

Wann sollte ein Schadenfall angemeldet werden?

Nicht jede Behandlung verläuft reibungslos, aber auch nicht jeder Zwischenfall endet zum Glück gleich in einer rechtlichen Auseinandersetzung. Wichtig ist, gegenüber dem Patienten keine Schuld einzugestehen und keine Zusicherungen zu machen. Der Haftpflichtversicherer sollte grundsätzlich sofort informiert werden, wenn eine Behandlung bemängelt wird und mit Haftpflichtansprüchen oder sogar einem Strafverfahren zu rechnen ist. Die Anmeldung ist kein Schuldeingeständnis, sondern dient lediglich dazu, die Unterstützung Ihres Haftpflichtversicherers rechtzeitig einzuholen.

Ist Ihr Kapital gesichert?

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte

In unserer Beratung bei der Ärzteschaft stellen wir immer wieder fest, dass sehr viel Vermögen über die berufliche Vorsorge aufgebaut wird. Ob dies richtig oder falsch ist, muss fallweise beurteilt werden. Wenn man aber Vermögen aufbaut, sollte dies strukturiert und ausgewogen stattfinden. Lesen Sie dazu auch unseren Artikel in der Rubrik «Finanzplanung».

Wo ist mein Geld heute noch sicher? Wie sieht das Gegenparteiisiko aus? Diese und andere Fragen versuchen wir zu beantworten und Ihnen für die Strategie der Verwendung Ihrer Gelder einen Weg aufzuzeigen. Lesen Sie dazu das Interview mit Sergio Kaufmann.

Die Thematik der Berufsunfähigkeit wird unseres Erachtens zu wenig fundiert besprochen; Berufsunfähigkeit ist nämlich nicht gleich Erwerbsunfähigkeit. Bei vielen Fachrichtungen kann bspw. der Verlust eines Fingers bereits verheerende Folgen haben. Wir haben uns dazu in einem kurzen Artikel geäussert, mehr erfahren Sie natürlich bei Ihrem FMH Insurance Services Berater.

Freundliche Grüsse und gute Lektüre



Thomas Roth



Sergio Kaufmann

Weiter im Inhalt

- Absicherung gegen Berufsunfähigkeit
- Soll ich bei der Bank oder Versicherung sparen?
- Finanzielle Klarheit in jeder Lebensphase Teil 4: Planungsmöglichkeiten im BVG
- Kombination Basis- und Kadervorsorge: ein moderner Lösungsansatz

Entbindung vom Arztgeheimnis

Bevor Sie Informationen über den Patienten an die Versicherung weitergeben dürfen, muss dieser Sie vom Arztgeheimnis entbinden. Sie müssen daher eine schriftliche Einwilligungserklärung vom Patienten einholen. Insbesondere wenn der Patient bereits von einem Rechtsanwalt vertreten wird, wird der Haftpflichtversicherer dieses Dokument für Sie beschaffen.

Wenn sich der Patient oder dessen Rechtsvertreter weigert, eine Einwilligungserklärung auszustellen (was nur sehr selten der Fall ist), können Sie sich vom Kantonsarzt vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Der Haftpflichtversicherer wird Sie diesbezüglich beraten und unterstützen.

Vorsorgliche Anmeldung

Ereignen sich Zwischenfälle, bei denen mit einer Haftpflichtforderung oder einem Strafverfahren gerechnet werden muss, kann der Fall auch vorsorglich dem Versicherer gemeldet werden. Da in diesem Fall noch keine Einwilligungserklärung vorliegt, ist die Anmeldung in anonymisierter Form oder telefonisch vorzunehmen.

Welche Unterlagen sollten dem Versicherer zugestellt werden?

Primär benötigt der Versicherer das ausgefüllte Schadenformular, die schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten und die

Forderung des Geschädigten. Daneben helfen dem Schadenexperten alle sachdienlichen Unterlagen wie die Krankengeschichte, Operationsberichte, Röntgenbilder, Laborberichte, Besprechungsnotizen, Aufklärungsprotokolle, usw. Der Spezialist wird im Einzelfall mit Ihnen absprechen, welche Unterlagen für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlich sind.

Spezialisierte Rechtsanwälte

Die AXA Winterthur verfügt als eine von wenigen Schweizer Gesellschaften über auf Medizinalrecht spezialisierte Juristen und Fachspezialisten. Ihr Anliegen wird so intern an den Spezialisten weitergeleitet, welcher umgehend mit Ihnen Kontakt aufnimmt, das weitere Vorgehen mit Ihnen bespricht und Sie umfassend instruiert.

Die AXA Winterthur bietet im Übrigen eine Publikation an, welche einen aktuellen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Arzthaftung vermittelt. Diese Broschüre können Sie kostenlos mit dem Antwortblatt bei uns bestellen.

Im Fall von Dr. med. Weiss wurde ein unabhängiges Gutachten erstellt, welches Dr. Weiss von jeglicher Schuld entlastet hat. Durch die rasche und professionelle Schadenbearbeitung des Spezialisten der AXA Winterthur konnte der Rechtsfall zügig abgeschlossen werden und Herr Weiss konnte sich wieder auf das Wohl seiner Patienten konzentrieren.

Schadenhotline & Links der AXA Winterthur

24-Stunden-Telefon (für Schadenmeldungen): 0800 809 809

Elektronische Schadenmeldung: www.axa-winterthur.ch/SiteCollectionDocuments/aerztehaft-schadenmeldung_de.pdf

Einwilligungserklärung: https://www.axa-winterthur.ch/SiteCollectionDocuments/aerztehaft-entbindungserklaerung_de.pdf

Absicherung gegen Berufsunfähigkeit

Das Schweizer Sozialversicherungssystem ist auf die Absicherung einer Erwerbsunfähigkeit ausgelegt. So gilt z.B. ein hoch spezialisierter Chirurg, der nach einem Unfall eine Hand nicht mehr bewegen kann zwar als berufsunfähig, nicht aber als erwerbsunfähig, da er durchaus eine andere zumutbare Tätigkeit ausüben kann. So wird dementsprechend auch keine volle Erwerbsunfähigkeitsleistung ausbezahlt. Um dieses Risiko teilweise versichern zu können, haben wir für unsere Kundinnen und Kunden eine spezielle Einzelunfallversicherung entwickelt. Gegen eine Jahresprämie von CHF 380.– für Männer und CHF 276.– für Frauen erhalten Sie im Schadenfall eine einmalige Leistung von bis zu CHF 1 050 000.–. Die Höhe der Leistung wird zudem durch eine speziell für Ärzte entwickelte erweiterte Gliederskala bestimmt. Kontaktieren Sie uns, damit wir Ihnen diese Lösung näher vorstellen können.

Impressum

Redaktion: Roger Ledermann | Stefan Walther
mail@fmhinsurance.ch

Gestaltung und Realisation:

rubmedia AG, Wabern/Bern. **Auflage:** 28 100 Expl.



Soll ich bei der Bank oder Versicherung sparen?



Interview mit Sergio Kaufmann

Eine Fragestellung, welche in den Medien sehr oft thematisiert wird. Aber wie ist dies aus Sicht der Ärzteschaft zu beurteilen? Spannende Antworten haben wir von Herrn Sergio Kaufmann, Mitglied der Geschäftsleitung und Partner der Roth Gyax & Partner AG, erhalten.

Bank oder Versicherung?

Für mich ist diese Frage zu allgemein und kann so nicht beantwortet werden. In einem ausgewogenen Anlageportfolio hat es immer Platz für Bank- und Versicherungslösungen. Eine Antwort kann erst gegeben werden, wenn die Bedürfnisse des Kunden bekannt sind.

Aber oft hört und liest man «Sparen bei der Bank, Risikoabdeckung bei der Versicherung». Wie beurteilen Sie dies?

Der Kern dieser oft zitierten Aussage bezieht sich auf die fehlende Flexibilität der Versicherung. Es ist absolut unbestritten, dass bei einer Bankanlage der Kunde in der Regel volle Flexibilität hat, während bei der Versicherung ein starres Korsett besteht. Das muss aber nicht ein Nachteil sein. Wir sagen unseren Kunden, dass eine Versicherung bis zum Ablauf weitergeführt werden muss. Kann ein Kunde diese Verpflichtung nicht eingehen, dann macht er die Anlage besser bei der Bank. Das Problem bei den in den Medien zitierten Fällen ist nicht die Versicherungslösung an und für sich, sondern dass Versicherungen leider oft den falschen Kunden verkauft werden.

Wie meinen Sie das?

Ein 25-Jähriger braucht Flexibilität. Er will eine Familie gründen, eine Weiterbildung machen, im Ausland studieren usw. Ein 45-jähriger Arzt mit einem guten Einkommen, der mit beiden Beinen im Leben steht, ist nicht auf absolute Flexibilität angewiesen. Sicherheit und Rendite sind hier zentralere Kriterien.

Trotzdem ist Flexibilität doch immer wichtig!

Ja natürlich, aber nicht für das gesamte Vermögen. Flexibilität ist ja nicht kostenlos zu haben. Ein Verzicht darauf bietet deshalb auch Vorteile. Mit einer Versicherung gehen der Kunde und die

Versicherung einen langfristigen Vertrag ein. Beide Parteien haben dabei Rechte und Pflichten. Will nun eine Partei vorzeitig aussteigen, dann muss diese mit einem Nachteil rechnen. Das ist bei allen langfristigen Verträgen so. Wenn ich eine 10-jährige Festhypothek abschliesse, dann kann ich auch nicht bei sinkenden Zinsen vorzeitig aussteigen. Bei steigenden Zinsen kann in der Regel aber auch die Bank den Vertrag nicht vorzeitig auflösen. Bei der Versicherung gilt das gleiche Prinzip.

Dann haben in den letzten Jahren die Versicherten von den sinkenden Zinsen profitiert?

Durchaus! Da wir uns schon seit Langem in einem sinkenden Zinsumfeld bewegen, konnten mit Versicherungen attraktive Zinssätze angebonden werden. Hat ein Versicherter in den Neunzigerjahren einen Vertrag abgeschlossen, dann profitiert er noch heute von einem garantierten Mindestzins von 3% bis 3.5%. Das ist aus heutiger Sicht praktisch unvorstellbar. Aber auch bei einem Abschluss vor einem Jahr wurden noch technische Zinssätze von 1.25% angewandt. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der 10jährigen Bundesanleihen auf:



Und wie geht es nun an der Zinsfront weiter?

Seit Jahren wird von bald steigenden Zinsen ausgegangen, passiert ist aber immer das Gegenteil. Es ist durchaus möglich, dass die Zinsen noch tiefer fallen und sogar Negativzinsen auf Privatkonten eingeführt werden. Die wirtschaftlichen Aussichten, insbesondere in Europa, deuten nicht auf bald steigende Zinssätze hin. Japan leidet schon seit 20 Jahren an Zinsen zwischen 0% und 0.5%.

Ist demnach jetzt nicht der falsche Zeitpunkt für eine Sparversicherung?

Wenn ich davon ausgehe, dass morgen die Zinsen stark steigen, dann ja. Die meisten Experten gehen aber doch eher von längerfristig tiefen Zinsen aus, und genau in diesem Szenario macht eine Versicherung durchaus Sinn. Die Versicherung bietet eine garantierte Mindestleistung in Verbindung mit Partizipationsmöglichkeiten an den Märkten. Selbstverständlich können je nach Risikobereitschaft des Kunden auch Bankprodukte wie zum Beispiel ein Fondssparplan mit der Versicherung kombiniert werden.

Was kann zum Thema Sicherheit gesagt werden?

Diesbezüglich gibt es grosse Unterschiede zwischen Bank- und Versicherungslösungen. Bei der Einlagensicherung für Bankan-

lagen handelt es sich um ein Versprechen von allen Banken, im schlimmsten Fall Kapitalien bis zu CHF 6 Mia. zur Verfügung zu stellen. Diese Gelder sollen alle Kundeneinlagen bis CHF 100 000 sichern, was aber schon beim Konkurs einer mittelgrossen Bank nicht ausreichen dürfte. Besser sieht es bei Wertschriften aus, da hier die Bank nur Depotbank ist und die Wertschriften dem Kunden gehören. Im Konkursfall können die Wertschriften einfach zu einer anderen Bank transferiert werden. Bei der Versicherung sind alle Kundengelder im gebundenen Vermögen angelegt. Die Kundenforderungen sind also jederzeit effektiv vorhanden. Zudem besteht immer ein Kapitalpuffer für aktuelle Kurschwankungen. Die FINMA überwacht das gebundene Vermögen aller Versicherungen laufend, wodurch Versicherungen zu den sichersten Anlagen überhaupt gehören.

Ausserhalb der Banken- und Versicherungswelt gibt es noch das BVG als Anlageform. Einkäufe sind hinsichtlich Rendite jeder anderen Anlage überlegen... oder sehen sie das nicht so?

Sicherlich sind Einkäufe ins BVG sehr interessant. Bevor jedoch Einkäufe getätigt werden, empfehlen wir, die ordentliche Sparprämie aufs Maximum zu erhöhen. Durch die Prämienbefreiung werden die Beiträge und somit der Aufbau des Alterskapitals im Invaliditätsfall abgesichert. Zudem sollte nicht die gesamte Sparrate in die Pensionskasse fliessen. Das BVG unterliegt starken politischen Zwängen, was bei einem langen Anlagehorizont zu Planungsunsicherheit führt. Wie viel Guthaben kann künftig noch als Kapital bezogen werden? Wie entwickeln sich die Steuertarife bei späteren Kapitalbezügen? Wie sieht die Verzinsung der Kapitalien künftig aus? Nimmt die Umverteilungsproblematik und somit faktisch die Enteignung der überobligatorischen Guthaben noch weiter zu? Dies sind nur einige aktuelle Baustellen im BVG.

torischen Guthaben noch weiter zu? Dies sind nur einige aktuelle Baustellen im BVG.

Ihre Schlussempfehlung?

Das eine tun und das andere nicht lassen! Mit einer geschickten Diversifikation kann das Positive von jeder Anlageklasse genutzt werden. Unsere Aufgabe ist es, das individuelle Bedürfnis des Kunden abzuklären und mit einer massgeschneiderten Planung das Optimum herauszuholen.



Finanzielle Klarheit in jeder Lebensphase

Teil 4: Planungsmöglichkeiten im BVG

In dieser Serie beleuchten wir verschiedene Aspekte einer Finanzplanung. Im aktuellen Teil konzentrieren wir uns auf die berufliche Vorsorge BVG und zeigen auf, welche planerischen Konzepte angewendet werden können.

Ausgangslage

Die berufliche Vorsorge wird im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und in zahlreichen Verordnungen geregelt. Der Gesetzgeber gewährt einerseits interessante Möglichkeiten zum Steuersparen, schränkt den Versicherten jedoch in der Wahlfreiheit stark ein. Viele Regelungen betreffen nur den obligatorischen Teil des Vorsorgeguthabens, während bei überobligatorischen Vorsorgeguthaben ein grösserer Spielraum für eine individuelle Ausgestaltung besteht. Diese zahlreichen Vorschriften machen es unumgänglich, sich frühzeitig mit diesem Anlage- und Vorsorgeinstrument auseinanderzusetzen. Eine Planung muss langfristig ausgelegt sein, und die Weichen sollten möglichst früh, richtig gestellt werden. Folgend zeigen wir einige konkrete Beispiele auf.

Kapitaloption oder Rentenbezug

Das BVG schreibt vor, dass vom obligatorischen Altersguthaben mindestens $\frac{1}{4}$ als Kapital bezogen werden kann. Die meisten

Stiftungen lassen jedoch einen grösseren Teil, oft sogar 100%, als Kapitaloption zu.

Ob sich ein Kapitalbezug oder eine Rente lohnt, hängt von vielen Faktoren ab und ist von Kunde zu Kunde unterschiedlich. So müssen zum Beispiel die Höhe des Umwandlungssatzes, andere Renteneinkommen, die Steuersituation, der Bedarf an regelmässigen Zahlungen usw. berücksichtigt werden. Häufig wird ein Mix aus Kapital und Rente gewählt und der Kapitalbezug in eine alternative Rentenform investiert. Der Kapitalbezug sollte frühzeitig, spätestens drei Jahre vorher geplant werden. Es existiert einerseits eine Sperrfrist auf Einkäufen, bei welcher innerhalb von drei Jahren kein Kapitalbezug möglich ist oder ein Einkauf steuerlich wieder aufgerechnet würde. Andererseits gibt es je nach Stiftung auch eine Meldefrist für den Kapitalbezug, welche nicht verpasst werden darf.

Bezug des Guthabens für Selbständigkeit

Nebst der Kapitaloption bei Pensionierung gibt es einige Möglichkeiten, das Kapital bereits während des Erwerbslebens zu beziehen. Besonders interessant ist die Möglichkeit, das Guthaben bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu beziehen. Das

Geld kann so zum Kauf der Praxis oder zum Beispiel zur Finanzierung eines Umbaus verwendet werden. Steuerlich spannend ist dieses Vorgehen, da BVG-Gelder, die auf diesem Weg bezogen wurden, später wieder als Einkäufe eingebracht werden können und so vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Gestaffelter Kapitalbezug

Ein weiterer Aspekt beim Kapitalbezug ist, die einzelnen Vorsorgegelder möglichst über mehrere Steuerperioden verteilt zu beziehen, um eine tiefere Steuerprogression zu erreichen. Eine Möglichkeit ist ein Teilbezug des Guthabens bei einer Teilpensionierung, sofern dies im Vorsorgereglement vorgesehen ist. Weiter sollte die Planung vorsehen, das Guthaben des Ehepartners und Säule 3a-Gelder in anderen Steuerperioden zu beziehen. Beispiel: Guthaben 900 000, Ehepaar, Zürich, reformiert, Quelle: Logismata

Bezug	Steuern	Einsparung
1 x 900 000.–	119 857.–	–
2 x 450 000.–	75 040.–	44 817.–
3 x 300 000.–	56 616.–	63 241.–

Verbandsvorsorgestiftung

Bei der beruflichen Vorsorge gilt das Prinzip der Kollektivität. Das bedeutet, dass innerhalb eines Betriebes alle Angestellten zu gleichen Bedingungen versichert werden müssen oder Personengruppen nach objektiven Kriterien gebildet werden müssen. In grösseren Unternehmen, wie zum Beispiel einem Spital, lässt sich dies einfach umsetzen. Bei einer kleineren Arztpraxis, bei welcher der Arzt selbständig erwerbend ist, sind die Möglichkeiten eingeschränkt. Der selbständig erwerbende Arzt, für welchen der BVG-Beitritt freiwillig ist, kann sich der Personalvorsorge seiner Angestellten anschliessen (zu gleichen Konditionen), sich bei der Auffangeinrichtung versichern oder – unbestritten die interessanteste Möglichkeit – sich einer Vorsorgestiftung seines Berufsverbandes anschliessen. Für Ärztinnen und Ärzte verfügen unter anderem folgende Stiftungen über einen Verbandsstatus:

- » VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende
- » VSM Sammelstiftung für Medizinalpersonen

Wählt ein selbständiger Arzt eine Verbandsvorsorgestiftung, kann eine individuelle Vorsorgelösung vereinbart werden, zum Beispiel wie in der untenstehenden Übersicht.

Einkaufsplanung

Die grösste Steueroptimierungsmöglichkeit besteht durch Einkäufe fehlender Beitragsjahre. Die geleisteten Beiträge können voll vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Zudem können selbständig Erwerbende auch die Hälfte des Einkaufes vom AHV-pflichtigen Lohn abziehen und somit die zu zahlenden AHV-Beiträge reduzieren.

Die Einkaufslücke ist begrenzt und je nachdem, wie viel Kapital bereits vorhanden ist und wie der Vorsorgeplan ausgestaltet ist,



unterschiedlich hoch. Um ein Optimum herauszuholen, lohnt es sich, die Einkäufe über mehrere Jahre zu verteilen: Beispiel: Ehepaar, steuerbares Einkommen 350 000.–, Einkaufspotenzial 300 000.–, Zürich, konfessionslos, Quelle: Logismata

Einkauf	Steuereinsparung	Differenz
1 x 300 000.–	96 338.–	–
3 x 100 000.–	115 554.–	19 216.–
6 x 50 000.–	117 840.–	21 502.–

Fazit

Die berufliche Vorsorge bietet innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen einen grossen Spielraum und viel Optimierungspotenzial. Nur mit einer individuellen und umfassenden Planung kann das Beste herausgeholt werden. Dazu empfehlen wir Ihnen, sich durch einen Spezialisten beraten zu lassen.

Bereits erschienene Teile

Folgende Texte wurden in dieser Reihe bereits veröffentlicht und können unter mail@fmhinsurance.ch bestellt werden:

- » Teil 1: Aufbau einer Finanzplanung
- » Teil 2: Vorsorgesituation eines Praxisgründers
- » Teil 3: Absicherung der Risiken Todesfall und Erwerbsunfähigkeit

	Gruppe 1: MPAs	Gruppe 2: Ärzte
Spargutschriften	7% / 10% / 15% / 18%	25% / 25% / 25% / 25%
IV-Rente	40% des versicherten Lohnes	60% des versicherten Lohnes
Versicherter Lohn	AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug, max. 59 925.–	AHV-Lohn, max. 846 000.–

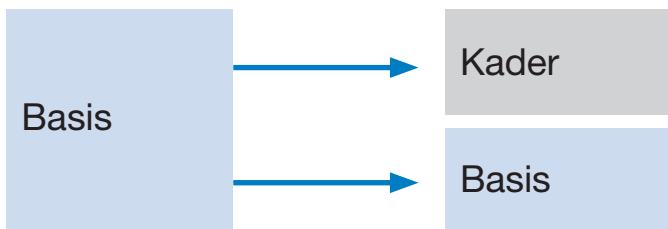
Kombination Basis- und Kadervorsorge

Ein moderner Lösungsansatz



In den letzten Jahren hat sich ein klarer Trend zu individuelleren BVG-Lösungen akzentuiert. Im Parlament werden zu diesem Thema immer wieder Vorstösse gewagt, in den Medien tauchen vermehrt Berichte dazu auf und auch die Angebote am Markt nehmen allmählich zu. Um was geht es aber konkret bei diesem Thema?

Die meisten BVG-Versicherten sind mit einem grossen Teil ihres Gesamtvermögens bei einer einzigen Pensionskasse angeschlossen. Diese Pensionskasse investiert die Gelder in verschiedene Anlageklassen wie Aktien, Obligationen und Immobilien und diversifiziert auch innerhalb der einzelnen Anlageklassen. Der Ertrag aus diesen Anlagen beeinflusst wiederum die Verzinsung der Guthaben und den Deckungsgrad der Stiftung. Trotz der diversifizierten Anlagestrategie besteht aber ein Klumpenrisiko und zwar bei der Stiftung selber. Mit einem Splitting der Vorsorgegelder auf zwei Stiftungen könnte dieses Risiko reduziert werden.



Eine Aufspaltung auf zwei Kassen muss natürlich nicht zwingend häufig erfolgen. Wurde bereits bei der bisherigen Kasse ein beachtlicher Betrag angespart, dann kann sinnvollerweise bei der

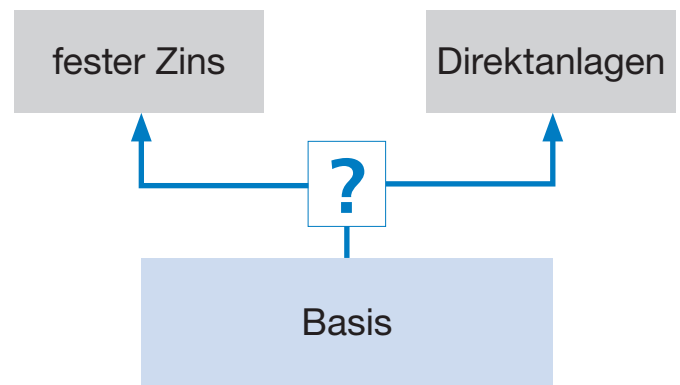
neuen Kadervorsorge ein höherer Lohnanteil versichert werden. Optimalerweise sind im Pensionszeitpunkt die Altersguthaben bei beiden Lösungen ähnlich hoch. Nun wird auch ein weiterer wichtiger Vorteil von zwei BVG-Lösungen sichtbar. Selbständigerwerbende können diese im Alter einfacher in unterschiedlichen Jahren beziehen, als wenn das gesamte Kapital in einer Stiftung investiert ist. In Kantonen mit einer steilen Progressionskurve bei den Kapitaleinkommensteuern können so erhebliche Steuereinsparungen realisiert werden.

Neben den einfacheren gestaffelten Bezugsmöglichkeiten im Alter spielt, wie schon erwähnt, die Diversifikation bei solchen Lösungen eine zentrale Rolle. Wer garantiert, dass die eine auserwählte Vorsorgestiftung künftig immer ein glückliches Händchen bei ihren Anlageentscheidungen hat? Gerät eine Stiftung in Unterdeckung, droht beim Wechsel der Vorsorgelösung oder beim Kapitalbezug ein Verlust.

Die Umverteilungsproblematik ist ein weiteres aktuelles Thema. Die zu hohen Zinsen und Umwandlungssätze führen zu einer ungewollten Quersubventionierung zu Lasten der überobligatorischen Guthaben. Eine Aufteilung der Guthaben kann Abhilfe schaffen.

Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten

Die Kadervorsorge kennt zwei unterschiedliche Modelle. Es kann eine konventionelle Vorsorgestiftung gewählt werden, welche im Grunde genommen gleich funktioniert wie die Basisvorsorge. Der Versicherte profitiert auch hier von einem jährlich neu festzulegenden Zins. Als Alternative gibt es eine wertschriftenbasierte Vorsorgelösung. Der Versicherte kann seine Anlagestrategie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber bestimmen. Er kommt also in den Genuss von sämtlichen Erträgen, muss dafür aber auch sämtliche Risiken selber tragen.



Was ist aber nun die beste Lösung? Eine generelle Antwort ist nicht möglich. Es müssen die individuellen Bedürfnisse und die jeweilige Situation im Detail geklärt werden, erst dann ist eine verlässliche Aussage machbar. Sicher kann aber gesagt werden, dass die Pensionskasse für die meisten Versicherten die wichtigste Vermögensanlage darstellt und deshalb auch mit der nötigen Sorgfalt geplant werden sollte.